

## Hinweise für Inhaber eines Bewohnerparkausweises

### Bitte beachten!

- In Parkgebieten, in denen längere Wartlisten aufgrund erhöhten Parkdrucks bestehen, kann nur ein Bewohnerparkausweis pro Haushalt ausgestellt werden. Der Bewohnerparkausweis garantiert keinen festen Stellplatz und kann nur für das eingetragene Parkgebiet verwendet werden. Bei Falschangaben kann der Parkausweis ohne Rückerstattung der Gebühr eingezogen werden.

### Gültigkeit:

- Der Parkausweis wird für den Zeitraum 01. April bis 31. März des Folgejahres ausgestellt.
- Der Parkausweis ist nur für den auf dem Ausweis eingetragenen Zeitraum gültig. Er gilt nicht in der Fußgängerzone und in Kurzparkzonen (rote Zone und mit Parkscheibe) sowie auf privat reservierten Parkplätzen.
- Bei einem **Umzug, Wegzug, Erhalt einer Garage, eines Stellplatzes** oder sonstigen **Änderungen** ist das Bürgeramt unverzüglich zu informieren. Falls der Parkausweis nicht mehr benötigt wird, ist dieser **zurückzugeben**.
- Ungültige Bewohnerparkausweise werden an das Rechtsamt, den Gemeindevollzugsdienst, übermittelt.

### Verlängerung:

- Der Parkausweis kann in dem Zeitraum ab 1. März bis 15. April des Jahres im Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, Abteilung Bürgerservice, verlängert werden. Nach dem 15. April besteht kein Anspruch auf Verlängerung eines Bewohnerparkausweises.
- Bei einer erteilten **Einzugsermächtigung** wird Ihnen die Gebühr von **30,00 €** vom Konto abgebucht und der **Bewohnerparkausweis postalisch zugeschickt**. Der hinfällige Parkausweis ist zu vernichten.
- Sofern Sie eine Einzugsermächtigung erteilt haben, ist der Bürgerservice unverzüglich über wichtige Änderungen (z. B. Umzug, Wegzug, bei Änderungen der Kontodaten) zu informieren. Die Mitteilung muss dem Bürgerservice spätestens am 28.02. des jeweiligen Jahres vorliegen. Sollte die Meldung verspätet eingehen, so dass der Bewohnerparkausweis bereits ausgestellt wurde, wird bei Rückgabe eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **10,00 €** erhoben.
- Falls Sie keine Abbuchungsermächtigung für die Stadt Friedrichshafen erteilt haben, bringen Sie bitte zur Verlängerung Ihres Parkausweises diesen sowie die Jahresgebühr (z. Zt. **30,00 €**) mit.
- Wird der Parkausweis zum Zwecke der Verlängerung aus dem Kfz entfernt, das Kfz aber auf dem Bewohner-Parkplatz stehengelassen, legen Sie bitte einen Hinweis „Parkausweis zwecks Verlängerung im Rathaus – Datum“ in Ihrem Kfz aus.

### Änderung des Kfz-Kennzeichens:

- Das auf dem Parkausweis eingetragene Kfz-Kennzeichen muss immer mit dem Kennzeichen des Kfz, in dem der Ausweis liegt, übereinstimmen. Sobald sich das **Kfz-Kennzeichen ändert**, wird von unserem Amt ein neuer Parkausweis ausgestellt. Hierfür wird eine Gebühr von **5,00 €** erhoben.

### Schutz des Parkausweises:

- Es wird empfohlen, den Parkausweis in einer **Klarsichthülle** aufzubewahren, um ihn vor Sonneneinwirkung und vor Schmutz zu schützen.